

Förderrichtlinie der Gemeinnützigen Fördergesellschaft des Kreises Steinburg mbH für die vereinsgebundene Sportförderung im Kreis Steinburg

in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 12.12.2024

§ 1 Förderungsgrundsätze

- a) Die FKS gGmbH gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse an die dem Kreissportverband Steinburg e. V. angeschlossenen gemeinnützigen Sportvereine unter Beachtung dieser Förderrichtlinie.
- b) Zuschüsse werden nur bei Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes gewährt.
- c) Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht.
- d) Die Zuschüsse dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden; sie müssen bedarfsgerecht sein und dürfen ausschließlich und eindeutig nur für den ideellen Bereich des Sportvereins bestimmt sein (mit Ausnahme der Zuschüsse nach § 4 dieser Richtlinien).
- e) Zuschüsse werden gewährt
 - für den Bau, Ausbau, für die Grunderneuerung und die Sanierung von Sportanlagen, wenn die Zuschusssumme 500 Euro und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Antrags 5.000 Euro übersteigen,
 - für Sportgeräte, wenn die Zuschusssumme 300 Euro und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Antrages 1.000 Euro übersteigen,
 - für Geräte, die der Unterhaltung von Sportanlagen oder dem Transport dienen,
 - für den Sportbetrieb (pauschalierte Jugendförderung),
 - für hauptamtliche Turn- und Sportlehrer/innen,
 - für ehrenamtlich im Verein tätige Übungsleiter mit Lizenz,
 - für die Durchführung überregionaler Meisterschaften und
 - für Vereinsjubiläen.
- f) Nicht bezuschusst werden insbesondere:
 - Grundstückseinfriedigungen,
 - Parkplätze,
 - Zufahrten zu Sportanlagen,
 - Zuschaueranlagen,
 - Bereiche, die dem Begriff des Zweckbetriebs, wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und der Vermögensverwaltung des Sportvereins im Sinn der Abgabenordnung zuzurechnen sind,
 - Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden sind,
 - Instandhaltungen und Pflegearbeiten (Bauunterhaltungsmaßnahmen),
 - Verbrauchsmaterialien, wie Bälle, Schläger, Schwimmwesten
- g) Übersteigt das Antragsvolumen aller förderfähigen Projekte das zur Verfügung stehende Budget für die vereinsgebundene Sportförderung, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Anhörung des Stiftungskuratoriums über die Bewilligung weiterer Zuschüsse auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Anträge, die aufgrund nicht verfügbarer Fördergelder abgelehnt wurden, können im Folgejahr bzw. den Folgejahren wiederholt gestellt werden.

- h) Für bereits im Bau befindliche oder abgeschlossene Vorhaben sowie für bereits gekaufte Geräte wird kein Zuschuss gewährt.
- i) Soweit diese Richtlinien keine abschließenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen über die ProjektFörderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sinngemäß.

§ 2 Zuwendungen für den Bau, Ausbau, für die Grunderneuerung und die Sanierung von Sportanlagen

- a) Geförderte Sportanlagen sind mindestens 25 Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Wird die Nutzung vor Ablauf der 25 Jahre aufgegeben, ist der gewährte Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
- b) Die zuwendungsfähigen Baukosten sind baufachlich zu prüfen, sofern das Baukostenvolumen mehr als 50.000,00 € beträgt. Diese Prüfung kann gegen Kostenerstattung durch das Bauamt des Kreises Steinburg, Itzehoe, oder durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bausachverständigen durchgeführt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der/die Antragssteller/in zu tragen.
- c) Endgültig werden die zuwendungsfähigen Baukosten von der FKS gGmbH festgesetzt.
- d) Gewährt werden Zuschüsse bis zur Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 80.000,00 € je Vorhaben.

§ 3 Zuschüsse für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

- a) Zuschussfähig sind Sportgeräte, die üblicherweise eine Lebensdauer von mindestens drei Jahren haben. Für den Kauf von Ballmaterial, Sportbekleidung u. ä. werden keine Zuschüsse gewährt.
- b) Gewährt werden Zuschüsse bis zur Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.

§ 4 Zuschüsse für den Sportbetrieb der Turn- und Sportvereine

- a) Für den allgemeinen Sportbetrieb werden Zuschüsse gewährt. Auf Grundlage der jährlichen Bestandsmeldung wird den Vereinen pro jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein jährlicher Betrag in Höhe von 15,00 Euro gewährt.
- b) Als Antrag und Verwendungsnachweis legen die Vereine der FKS gGmbH den Jahresabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres bis zum 31.5. eines jeden Jahres vor.

§ 5 Zuschüsse für hauptamtlicher Turn- und Sportlehrer/innen (Sportlehrkräfte)

- a) Den Vereinen werden für die Beschäftigung einer hauptamtlichen Sportlehrkraft monatliche Zuschüsse gewährt (einschl. der Sonderzuwendung somit 13 x pro Jahr), soweit sie mindestens 600 Mitglieder haben. Für je 300 weitere Mitglieder kann eine weitere Sportlehrkraft bezuschusst werden.
- b) Der Zuschuss beträgt 500,00 Euro pro Vollzeitstelle und Monat der Beschäftigung. Monatliche Abschlagszahlungen (1/12 des Jahreszuschusses und im Dezember 2/12) sind möglich.

- c) Im Rahmen der Antragstellung ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres
- eine Jahresübersicht über die entstandenen Personalkosten der Sportlehrkräfte des vergangenen Jahres und
 - eine Aufstellung über die voraussichtlichen monatlichen Personalkosten der Sportlehrkräfte vorzulegen.

§ 6 Zuschüsse für Übungsleiter mit Lizenz und deren Ausbildung

- a) Den Vereinen werden auf Antrag Zuschüsse zur teilweisen Deckung der Kosten, die durch die Beschäftigung von ehrenamtlich tätigen Übungsleitern mit gültiger Lizenz entstehen, gewährt.

Der Zuschuss beträgt pro lizenziertem Übungsleiter/Trainer 150,00 Euro im Jahr.

- b) Für die Antragstellung ist der auf der Homepage des Kreises Steinburg unter der Rubrik Politik/FKS gGmbH hinterlegte Vordruck zu verwenden.

- c) Die Grundlage für eine Zuschussgewährung bilden insbesondere folgende Qualifikationsgruppen lizenzierter Übungsleiter:

1. Nebenberuflich, ehrenamtlich und nicht sozialversicherungspflichtig im Verein tätige Sport- und Gymnastiklehrer/innen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung,
2. Nebenberuflich, ehrenamtlich und nicht sozialversicherungspflichtig im Verein tätige Schullehrer/innen mit besonderer Lehrbefähigung für Leibesübungen/-erziehung,
3. Nebenberuflich, ehrenamtlich und nicht sozialversicherungspflichtig tätige Übungsleiter/innen, Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind.

- d) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.

- e) Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter wird auf Antrag nachträglich ein einmaliger Zuschuss von 50,00 € gewährt.

§ 7 Zuschüsse für die Durchführung überregionaler Meisterschaften

Den Vereinen werden Zuschüsse für die nicht gedeckten Kosten bis zu maximal 10 % der Gesamtkosten für die Durchführung überregionaler Meisterschaften gewährt.

§ 8 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Den Vereinen werden zu Vereinsjubiläen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

| | | |
|--------------|---|----------|
| 25 Jahre | = | 125 Euro |
| 50 Jahre | = | 250 Euro |
| 75 Jahre | = | 375 Euro |
| ab 100 Jahre | = | 500 Euro |

§ 9 Antragsverfahren, Eigenanteil, Ausschlussgründe

- a) Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der FKS gGmbH einzureichen.

Die Antragstellung soll unter Verwendung des auf der Homepage des Kreises Steinburg unter der Rubrik Politik/FKS gGmbH hinterlegten Vordrucks vorgenommen werden.

Zuschussanträge sind so rechtzeitig bei der FKS gGmbH zu stellen, dass eine abschließende Entscheidung vor dem Beginn einer Maßnahme möglich ist.

- b) Dem Antrag sind beizufügen
- eine Projekt-/Vorhabenbeschreibung sowie eine Begründung zum erforderlichen Bedarf,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Projekt,
 - bei Bezuschussung einer Sportstätte eine Darstellung der Folgekosten und deren Finanzierung,
 - mindestens 2 Angebote bei Anschaffungen und Bau- und Sanierungsmaßnahmen ab 10.000 €,
 - eine Darstellung der einzubringenden Einnahmen und Eigenleistungen (z. B. in Form von Bar-, Sach- und Arbeitsleistungen)
Hinweis: Zuschüsse von Dritten zählen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe c) zu den Einnahmen und Eigenleistungen.
 - eine Gesamtfinanzplanung für das Antragsjahr (z. B. Einnahme-Überschuss-Rechnung),
 - einen Nachweis über das Einwerben alternativer bzw. weiterer Fördermöglichkeiten für das Projekt beim LSV und der Standortgemeinde (z. B. Kopie des Antrags und – sofern vorhanden – auch die Entscheidung),
- c) Der Eigenanteil des Vereins beträgt mindestens 20 % der Projekt- bzw. Anschaffungskosten und kann auch durch Drittmittel (weiterer Spenden, Zuschüsse, o.ä.) finanziert werden, sofern der LSV SH eine gleichlautende Entscheidung trifft.
- d) Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Kauf einer Maßnahme kann auf Antrag erteilt werden.

§ 10 Verwendungsnachweis, Auszahlung der Zuwendungen

- a) Über die Verwendung der Fördergelder nach den §§ 2, 3 und 7 der Förderrichtlinie ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach dem Kauf der Sportgeräte ein Nachweis zu erbringen. Hierfür soll der Vordruck, der auf der Homepage des Kreises Steinburg unter der Rubrik Politik/FKS gGmbH zur Verfügung steht, verwendet werden.

Der FKS gGmbH ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderte Maßnahme zu gewähren. Die Vorlage von Originalbelegen bzw. Zwischennachweisen kann gefordert werden. Ferner ist die FKS gGmbH berechtigt, Ortsbesichtigungen durchzuführen.

Sämtliche Unterlagen der durchgeführten Maßnahmen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

- b) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei größeren Baumaßnahmen können auf Antrag je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. In diesen Fällen werden bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 10 % des bewilligten Zuschusses einbehalten.

§ 11 Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Zuschüsse,

- a) die für die Durchführung des Vorhabens nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
- c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nicht fristgerecht erbracht wurde,

sind zurückzufordern und vom Begünstigten zurückzuzahlen.

Sofern die Zuschüsse nach Satz 1 a) bis c) bereits bewilligt aber noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, entfällt eine Auszahlung des Zuschusses in der Höhe.

§ 12 Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Itzehoe, den 21.01.2025

FKS gGmbH

gez.
Sönke Perner
Geschäftsführer